

aller Bücher, die er verkauft, genau kenne und dafür verantwortlich sei,

daß jedoch andererseits dem Buchhändler unzweifelhaft die Verpflichtung obliegt, in allen Fällen, wo der Titel, das Inhaltsverzeichnis oder sonstige Umstände den Verdacht zu erwecken geeignet sind, daß die Schrift unzüchtigen Inhalts sein möge, sich von demselben nähere Kenntniß zu verschaffen, und daß, wenn er dies vernachlässigt, sich einer groben Fahrlässigkeit, ja sogar unter Umständen eines dolus indirectus schuldig macht und der Strafe des §. 151. des Str.-G. verfallen ist;

in Erwägung, daß nun im vorliegenden Falle durch die durch Verlesung des Titels und Inhaltsverzeichnisses der in Rede stehenden Schrift wiederholte Beweisaufnahme festgestellt erachtet werden muß,

daß der Angeklagte sich durch den Titel und noch mehr durch das Inhaltsverzeichnis, die zu lesen er verpflichtet war, überzeugen mußte, daß die Schrift wahrscheinlich unzüchtigen Inhalts sei,

daß er, wenn er dieselbe deffenungeachtet, ohne sich nähere Ueberzeugung zu verschaffen, zum Verkaufe stellte, sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat; daß demzufolge für thatsächlich festgestellt angenommen werden muß,

daß der Angeklagte eine unzüchtige Schrift verkauft habe, wozu nach er der Strafe des §. 151. des Str.-G. verfallen ist, daß endlich kein Grund vorhanden war, über das niedrigste Strafmaaß hinauszugehen,

so ist für Recht erkannt:

daß der Angeklagte wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift mit Zehn Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle mit einwöchentlichem Gefängniß zu bestrafen und ihm die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Gegen die vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erkannte das Ober-Tribunal in der Sitzung vom 25. Novbr. 1857:

In Erwägung, daß im §. 151. des Str.-G. zwar nicht mit ausdrücklichen Worten erfordert wird, daß der Verkäufer zc. Kenntniß von dem Inhalte der unzüchtigen Schrift gehabt habe, daß dieser Umstand jedoch nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts vorauszusetzen ist, indem die Handlung des Verkaufs, der Verbreitung unzüchtiger Schriften nach der Stellung des §. 151. im 12. Titel des Str.-G. als ein Vergehen gegen die Sittlichkeit betrachtet wird, und der Handelnde, um strafbar zu sein, sich bewusst sein muß, daß seine Handlung einen solchen Angriff der Sittlichkeit enthalte, oder wenigstens enthalten könne,

daß, wenn man die Bestimmung des §. 151. lediglich als eine präventive Vorschrift betrachten könnte, um den Angriffen der Sittlichkeit vorzubeugen, und nicht um einen wirklichen Angriff zu bestrafen, die Unterstellung von der nothwendigen Kenntniß des Inhalts der Schrift sich beseitigen und auch schon eine grobe Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe genügen würde,

daß dieser Gesichtspunkt auch bei der Berathung im ständischen Ausschusse aufgefaßt und die Strafbestimmung des §. 186. (jetzt §. 151.) als Polizeivergehen in dem betreffenden Titel mit einer gelinderen Bestrafung verworfen, hiervon jedoch später wieder abgegangen, die Handlung als ein selbstständiges Vergehen gegen die Sittlichkeit qualificirt und mit einer bedeutenden Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht wurde,

daß im vorliegenden Falle der Appellationsrichter gegen den Angeklagten nur eine grobe Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe der unzüchtigen Schrift festgestellt hat,

daß jedoch eine grobe Fahrlässigkeit bei Ermittlung des In-

haltes der Schrift nicht der wirklichen Kenntniß des Inhaltes gleichsteht, daher die Voraussetzung des §. 151. nicht vorhanden, und auch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 eine den vorliegenden Fall betreffende Bestimmung nicht enthält,

so ist für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Criminal-Senats zu N. zu vernichten, und auf die Appellation des Staatsanwalts das Urtheil des dortigen Königl. Stadtgerichts vom 4. April d. J. zu bestätigen unter Niederschlagung der Kosten.

Hiermit endete dieser Proceß, dessen Object zwar nur von untergeordneter Bedeutung ist, der aber des Principis wegen das Interesse des Buchhandels gewiß verdient.

Wir schließen diese Mittheilung mit dem Wunsche, daß öfter, als es bisher geschehen, Proceßverhandlungen und deren Entscheidungen durch das Börsenblatt mögen veröffentlicht werden.

B.

A. C.

Miscellen.

Die Weser-Zeitung vom 21. Febr. enthält die nachstehende Anzeige: „Mit der Anzeige, daß ich bei Aufhebung meiner unter der Firma Löning & Comp. geführten Sortiments-Buchhandlung das in der Sögestraße Nr. 29 belegene Geschäftslocal bereits geschlossen habe, verbinde ich die Bemerkung, daß ich meinen gegenwärtig in der Buchhandlung des Herrn Ed. Hampe angestellten bisherigen Gehilfen, Herrn W. Schlenker, zur Liquidation des Geschäfts und Empfangnahme von Zahlungen autorisirt habe und die geehrten Geschäftsfreunde ersuche, sich dieserhalb an ihn wenden zu wollen. Dr. G. E. Löning.“

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrgang 1858. Heft 3. März: Inh: Czechische Miniaturen und Xylographen im XV. Jahrhunderte und später von J. D. Passavant. (Schluss.) — Die Bibliothek des Mährisch ständischen Landesarchives zu Brünn. — Uebersicht über die in der Oesterreichischen Monarchie im J. 1855 erschienenen Druckschriften. Nach C. Wurzbach v. Tannenberg. — Uebersicht über die in der Oesterreichischen Monarchie im J. 1855 erschienenen periodischen Druckschriften. Nach C. Wurzbach v. Tannenberg. — Litteratur u. Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unter'm 2. Jan. nachbenannte Druckschrift im Sinne des §. 16. der Instruction zur Durchführung der Preßordnung verboten:

Evangelism und Katholicism nach ihren Hauptunterscheidungslehren in Form einer Erwiderung auf das öffentliche Sendschreiben des Sigmund Henrici, vormaligem evangelischen Geistlichen, jetzt katholischen Laien. Dargestellt von Peter Göb, vormaligem katholischen, jetzt evangelischen Geistlichen. Friedberg 1857, Scriba.

Personalnachrichten.

Herr Hermann Geibel in Pesth hat vom König von Württemberg für Einsendung des von ihm herausgegebenen Werks „Les chasses et le sport en Hongrie“ die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft erhalten.